UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

EuGH, 21.12.2021 —C-251/20: internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet [Urteilsanmerkung]

Tobias Lutzi

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Lutzi, Tobias. 2022. "EuGH, 21.12.2021 —C-251/20: internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet [Urteilsanmerkung]." *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 75 (11): 765–68.
https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&b=2022&n=1&s=765&z=NJW.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Internationale Zuständigkeit nach der Mosaiktheorie bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

Anmerkung

1. Wenige Rechtsprechungslinien des EuGH sind so anhaltender Kritik ausgesetzt wie die in Rs. C-68/93 *Fiona Shevill*, NJW 1995, 1881 entwickelte, in verb. Rs. C-509/09 und C-161/10, *eDate* und *Martinez*, NJW 2013, 3627, auf Internetinhalte übertragene Mosaikformel (vgl. zur Kritik nur *Stadler*, JZ 2018, 94 f.; ausführlich *Lutzi*, Private International Law Online (2020), Rn. 4.72–83). Nach ihr soll der Erfolgsort i.S.v. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO in jedem Mitgliedsstaat liegen, in dem die streitigen (Internet-)Inhalte abgerufen werden können, die Kognitionsbefugnis der dortigen Gerichte jedoch auf den dort eingetretenen Schaden beschränkt sein.

In Rs. C-194/16 *Bolagsupplysningen* hatte der EuGH die Mosaikformel dahingehend weiter eingeschränkt, dass am Mosaikgerichtsstand nur teilbare Rechtsbehelfe (z.B. Schadensersatz), nicht dagegen unteilbare Rechtsbehelfe (z.B. Richtigstellung; Löschung) begehrt werden können. Dies war angesichts des Votums von Generalanwalt *Bobek*, der – jedenfalls für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, wegen der dort bestehenden Möglichkeit einer Klage am Interessenmittelpunkt (vgl. dazu jüngst Rs. C-800/19 *Mittelbayrischer Verlag*, JZ 2021, 831 m. Anm. *Lutzi*) – die vollständige Aufgabe der Mosaiktheorie vorgeschlagen hatte, weithin als deren implizite Bestätigung verstanden worden (so *Bach*, NJW 2017, 3436; *Hau*, GRUR 2018, 163, 164; *Lutzi*, LQR 134 (2018), 208, 212; a.A. *Stadler*, JZ 2018, 94, 96). Die vorlegende französische *Cour de cassation* schien hieran jedenfalls insoweit zu zweifeln, als bei gleichzeitiger Geltendmachung teilbarer und unteilbarer Rechtsbehelfe unterschiedliche Gerichtsstände für diese bestünden.

2. Generalanwalt *Hogan* hatte in seinen Schlussanträgen (Rn. 95–104) darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin vorliegend nicht auf die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte, sondern auf einen Verstoß gegen französisches Wettbewerbsrecht berufe. Daher seien für die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nicht die o.g. Rechtsprechungslinie, sondern die Entscheidungen des EuGH zu Wettbewerbsverstößen (zuletzt Rs. C-451/18, *Tibor Trans*, IPRax 2020, 343 m. Anm. *Mäsch*, 305) maßgeblich.

Hilfsweise hatte er indes auch ausführlich zu den insb. von GA *Bobek* gegen die Mosaiktheorie vorgebrachten Argumenten Stellung bezogen. Diese hätten zwar „erhebliches Gewicht“ (Rn. 53, 58), mit Blick auf Rechtssicherheit, Sachnähe und geordneten Rechtspflege stelle sich die Mosaiktheorie aber nicht als problematischer dar als andere Kriterien, die zu einem einheitlichen Gerichtsstand am Schadensort führen würden (Rn. 58–86). Jedenfalls wäre gegenüber ihrer Aufgabe die Ergänzung durch ein „Fokalisierungskriterium“ als milderes Mittel vorzugswürdig (Rn. 87–93).

3. Der EuGH ist keinem der beiden Vorschläge gefolgt. Trotz des stets betonten fehlenden Schutzcharakters der besonderen Gerichtsstände in Art. 7 f. EuGVVO argumentiert er in Rn. 39–42 einmal mehr allein mit dem Bedürfnis potentieller Opfer von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, „immer“ einen besonderen Gerichtsstand am Schadensort vorzufinden. Eine Situation, in der letztere mangels eines ausreichend sachnahen Erfolgsortes auf den allgemeinen Gerichtsstand des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO verwiesen sind (vgl. Rs. C-

256/00 *Besix*, NJW 2002, 1407 zum Vertragsgerichtsstand), erscheint dem EuGH jedenfalls bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen undenkbar.

Zudem ist dem Argument des EuGH, dass es sich bei den unterschiedlichen Rechtsbehelfen sowie den einzelnen Schadensersatzbegehren um jeweils eigene, nicht miteinander in Konflikt stehende Streitgegenstände handele (Rn. 36, 38), entgegenzuhalten, dass sich gerade hieraus die praktische Schwierigkeit für den Beklagten ergibt, der sich trotz des einheitlichen Lebenssachverhalts nicht auf die Art. 29–34 EuGVVO berufen kann. Nutzt der Kläger das resultierende Gerichtsstandsmosaik gezielt aus, ist dem Beklagten zudem weder mit den im Einzelfall geringen Erfolgsaussichten einzelner Klagen noch mit der Möglichkeit, proaktiv eine negative Feststellungsklage an einem einheitlichen Gerichtsstand zu erheben, viel geholfen. Die vom Generalanwalt vorgeschlagene Einschränkung hätte dieses Problem zwar nicht gelöst, aber seine praktische Relevanz wenigstens reduziert.

Mit der Entscheidung der Großen Kammer dürfte indes keine Hoffnung mehr bestehen, dass der EuGH die Mosaiktheorie für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet aufgeben oder modifizieren wird. Luxemburg locuta, causa finita.

Dr. Tobias Lutzi, LL.M., M.Jur.